

rückgehalten habe, das alles wolle er in einem eigenen Werke behandeln. — Endlich stellt Velleius noch eine vierte Schrift in Aussicht. Bei der Erwähnung von der Niederlage des Varus im Jahre 9 sagt er II 119, 1, dass er den ganzen Hergang des grossen Unglückes gesondert darzustellen gedenke, wie das schon andere Leute vor ihm gethan hätten.

Ausser diesen Andeutungen fehlt uns jede weitere Kenntniss der darin erwähnten historischen Specialschriften des Velleius. Es ist daher nicht mehr festzustellen, ob Velleius auch nur ein einziges der von ihm versprochenen Werke wirklich ausgeführt hat. Zur Zeit Priscians ist jedenfalls nur die römische Geschichte bekannt gewesen, da sonst der Eingang des G. L. II 284, 4 citirten Fragmentes anders lauten müsste. Es ist bei dem Charakter des Velleius immerhin möglich, dass seinen Worten die That überhaupt nicht folgte. Denn es wäre doch zu verwundern, dass sich nicht die geringste Notiz über solche zahlreiche und wichtige Werke erhalten haben sollte. Jedenfalls aber sind diese Hinweisungen auf künftige Werke berechnet, insofern als die meisten auf den Nutzen und Preis des Tiberius hinauslaufen mussten und sich der Autor auch schon durch solche Andeutungen in Gunst bei dem Machthaber setzen konnte, ein Ziel, welches er ja bei der Abfassung seiner römischen Geschichte unverrückt vor Augen gehabt hat.

Oberlössnitz b. Dresden.

M. Manitius.

Wurden Pompeius ex bello Mithridatico eine oder zwei Supplikationen dekretirt?

In Ciceros Rede de prov. cons. heisst es 11, 27: In quo (nämlich bei der Dekretirung der 15tägigen supplicatio für Caesar) ego, quo consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello, et cuius sententia primum duplicata est supplicatio consularis — mihi enim estis adsensi, cum eiusdem Pompeii litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis, supplicationem dierum duodecim (sic!) decrevistis —, sum Cn. Pompeii virtutem et animi magnitudinem admiratus, quod, cum ipse ceteris omnibus esset omni honore antelatus, ampliorem honorem alteri tribuebat quam ipse erat consecutus.

Diese Stelle wird jetzt allgemein so verstanden, dass man mit Veränderung des überlieferten duodecim in decem (Manutius, Graevius, Tischer) annimmt, Cicero spreche in dem langen Zwischensatze von quo consule bis zum Ende der Parenthese von einer und derselben Sache, nämlich von der unter seinem Consulat dem Pompejus infolge Beendigung des mithridatischen Krieges dekretirten 10tägigen Supplikation. Der Sinn dieses Zwi-

schensatzes soll sein: 'ich habe als Consul zum ersten Mal für einen Mann eine supplicatio von der unerhörten Dauer von 10 Tagen beantragt; auf meinen Vorschlag hin ist zum ersten Male eine Verdoppelung der Zahl der Supplicationstage eingetreten, die vorher gewöhnlich — so subaudirt man — 5 betrug'.

Man sehe Manutius zu der Stelle und vgl. Drumann G. R. V 710, 18.

Der Zwischensatz zerfällt deutlich in zwei Hälften:

- I. quo consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello,
- II. et cuius sententia primum duplicata est supplicatio consularis (mihi enim estis adsensi, cum eiusdem Pompeii litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis, supplicationem dierum decem [?] decrevistis).

Ich sehe zunächst von dem in der zweiten Hälfte überlieferten duodecim ab; aber auch so ist es mir nicht möglich, in beiden Hälften dieselbe Sache zu finden.

Ich gestehe, dass mich zuerst stutzig gemacht hat das *eiusdem*, welches überflüssig war, wenn die zweite Hälfte nicht einen zweiten Fall brachte.

Zweitens finde ich einen Gegensatz in dem einfachen Ausdruck Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello in der ersten Hälfte, verglichen mit dem emphatischen confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis der zweiten.

Drittens meine ich, dass ebenso im Gegensatz zu einander stehen die Worte quo consule referente und cuius sententia; das eine bezeichnet den Vortrag des Präsidenten, das andere das Votum oder den Antrag des Senators.

Viertens, und dieser vierte Punkt erklärt das ganze Missverständniss. Man hat bisher sich bei der althergebrachten Erklärung des duplicata est supplicatio consularis (cf. Manutius) beruhigt, ohne sich zu fragen, ob das auch wirklich heissen kann: duplicatus est numerus dierum supplicationis, was ich nicht glaube. Duplicata est supplicatio heisst einfach: die Supplikation ist verdoppelt worden; nicht statt einer fünftägigen eine zehntägige, sondern statt einer zwei! Zum ersten Male ist demselben Manne in demselben imperium oder auf Grund eines Krieges (cf. 10, 25, wo es von Caesar heisst: C. Caesari supplicationes decrevistis, numero ut nemini uno ex bello, honore ut omnino nemini) zweimal eine supplicatio dekretirt worden!

Die alte Erklärung steht auch ohnedies, abgesehen von dem Sprachlichen, auf schwachen Füßen. Dass in einer Reihe von Jahren, die dem Jahre 63 vorangingen, die Supplikationen gewöhnlich fünftägig waren, schliesst man nur aus unserer missverstandenen Stelle (cf. Manutius u. Drumann III 230, 33). Sieht man aber zu, so findet man, dass mit den wenigen fünftägigen Supplikationen, die erwähnt werden, die zahlreichen 4- und 3-tä-

gigen in bunter Reihe wechseln (vgl. Marquardt R. St. II 562). Mit der Verdoppelung des numerus ordinarius ist es also nichts.

Nach alledem ist in unserer Stelle von zwei Supplikationen die Rede; demnach ist gar kein Grund mehr vorhanden, das an zweiter Stelle überlieferte duodecim zu ändern; vielmehr stützt diese Zahl jetzt unsere Erklärung. Im Jahre 63, unter Ciceros Consulat, wurde dem Pompeius eine zehntägige supplicatio dekretirt; es geschah dies, als die Kunde nach Rom kam, Mithridates sei todt und damit der mithridatische Krieg beendet. Dass man beides für eins hielt, geht aus der Stelle pro Murena 16, 34 (die Rede ist vor dem 10. Dez. 63 gehalten) hervor. Nun folgte im Jahre 62 ein abschliessender Bericht (eiusdem Pompeii litteris recitatis) des Pompeius über seine Thätigkeit in Asien; auf Grund dieses Berichtes beantragte der Consular Cicero eine neue supplicatio; sie wurde dekretirt, und zwar auf zwölf Tage.

Dass wirklich der endgültige Bericht 62 ankam, schliesse ich nicht bloss aus unserer Stelle. Ich kann es beweisen aus einem Brief Ciceros (ad fam. V 7) an Pompeius.

Dieser Brief ist gerichtet an den Imperator Pompeius, als dieser noch beim Heere war (cf. praescriptio und Eingangsformel); also muss er vor 61 geschrieben sein, da Pompeius Ende 62 sein Heer in Brundisium entliess. Cicero bezieht sich in demselben auf die Ereignisse seines Consulatsjahres, ohne sich in der Ueberschrift noch Consul zu nennen; also gehört der Brief dem Jahre 62 an. Der terminus ante quem non lässt sich ziemlich genau bestimmen. Cicero wundert sich nämlich, oder vielmehr beschwert sich darüber, dass der Brief des Pompeius, den er empfangen, keine 'gratulatio' enthielt; eine gratulatio konnte er aber nur in dem Falle erwarten, wenn er annahm, dass des Pompeius Brief zu einer Zeit geschrieben war, wo er zum mindesten von den Vorgängen aus dem Anfange des November 63 unterrichtet war. Briefe in den Orient, wo Pompeius sich Anfang 62 noch aufhielt, erforderten gewöhnlich zwei Monate; also konnte des Pompeius Brief nach Ciceros Annahme nicht vor Januar 62 geschrieben sein, und demnach Ciceros Antwort V 7 nicht vor dem März. Wenn Cicero annahm, dass Pompeius schon von den Ereignissen des Dezember unterrichtet war, so rückt die Grenze für V 7 in den April (cf. Hofmann, Ausgew. Briefe I⁵ 29). In diesem Briefe V 7 nun, der frühestens im März 62 geschrieben sein kann, ist die Rede von zwei Briefen des Pompeius, einem offiziellen an den Senat und einem Privatbrief an Cicero.

Wer Ciceros Antwort unbefangen liest, wird nicht umhin können anzunehmen, dass die beiden Briefe des Pompeius gleichzeitig in Rom angekommen sind. § 1 geht auf den offiziellen Brief; § 2 auf den privaten; in § 3 heisst es dann weiter: ac ne ignores quid ego *in tuis litteris* desiderarim etc., und dies *in tuis litteris* scheint auf beide Briefe, nicht bloss auf den zuletzt genannten privaten, zu gehen; denn wenn Cicero sagt, Pompeius habe wohl von einer gratulatio Abstand genommen *ne cuius animum*

offenderet', so möchte dies doch am ersten auf den offiziellen Bericht passen. Gäbe man dies zu, so würde aus dem oben Gesagten folgen, dass sowohl der offizielle als der private Brief des Pompeius erst Anfang 62 geschrieben sein könnte. Indessen ist Drumann (V 560) der Ansicht, dass das offizielle Schreiben dasjenige sei, welches die supplicatio des Jahres 63 veranlasst habe.

Dann würde also Cicero die gratulatio bloss in dem Privatbrief vermisst haben, und er bezöge sich in V 7 auf zwei zu verschiedenen Zeiten angekommene Briefe des Pompeius, einen offiziellen aus dem Jahre 63 und einen privaten aus 62. Um die Unmöglichkeit dieser Annahme nachzuweisen, fragen wir, wann 63 die supplicatio dekretirt ist, oder zunächst, wann man in Rom von dem Tode des Mithridates Kunde hatte. In der Rede pro Murena, die vor dem 10. Dez. gehalten wurde, wird darauf als auf etwas längst Bekanntes Bezug genommen; ja schon in der zweiten Catilinaria (9. November) heisst es 5, 11: nullus rex, qui bellum populo Romano facere possit, omnia sunt externa unius virtute terra marique pacata. Man vergleiche dagegen de leg. agr. II 19, 52, wo der Krieg nondum confectum genannt wird, weil Mithridates noch in ultimis terris aliquid molitur. Danach scheint es, als wenn die Nachricht vom Tode des Mithridates noch vor der Entdeckung der Verschwörung nach Rom gelangte; und dies wird zur Gewissheit durch eine Notiz über das Salutis augurium. Ein solches ist im Jahre 63 veranstaltet worden, offenbar im Zusammenhang mit den andern Ehren, die dem Pompeius nach dem Tode des Mithridates erwiesen wurden (cf. die rogatio Atia Ampia und die supplicatio, Lange III p. 256); denn es durfte ja nur angestellt werden, wenn kein Krieg war. Das augurium misslang aber, und zwar, wie Cic. de div. I 47, 105 angiebt, wenige Monate vor der Verschwörung. Dem entsprechend muss man wohl annehmen, dass auch die supplicatio geraume Zeit vor dem 8. November dekretirt wurde.

Wie ist es nun aber möglich, dass Cicero im März 62 (frühestens) sich auf den Bericht bezieht, der diese supplicatio veranlasste, und zwar mit den Worten: 'ex litteris tuis, quas publice misisti, cepi una cum omnibus incredibilem voluptatem; tantam enim spem otii ostendisti . . . sed hoc scito, tuos veteres hostes . . . vehementer litteris percussos . . . iacere'? Das sieht ja gerade so aus, als wenn Cicero jetzt erst Zeit gefunden hätte, den Brief des Pompeius einer Antwort zu würdigen! Sollen wir annehmen, dass Cicero als Consul dem Pompeius auf jenen Bericht nicht geantwortet habe, dass er ihm nicht von der dekretirten Supplication Mittheilung gemacht habe? Ganz sicher hat Cicero das gethan; und wenn nicht in einem besonderen Briefe, so doch in dem Bericht, den er im Dezember de suis rebus gestis an Pompeius sandte (cf. Drum. V 533, 81). Wie ist es also möglich, dass Cicero hier sich auf eine längst abgethane Sache bezieht? Und war sie nicht abgethan, so musste er doch hier von der supplicatio sprechen! Und die oben angeführten Worte handeln ja

ganz deutlich von etwas Gegenwärtigem: scito veteres hostes vehementer litteris percussos iacere! Das soll sich auf einen mindestens 6 Monate alten Bericht beziehen?

Die Sache ist klar: auch der offizielle Brief des Pompeius, der in V 7 erwähnt wird, ist erst kurz vorher angekommen; und er handelte nicht mehr von dem längst bekannten Ende des Mithridates, es war der abschliessende Bericht über die Thätigkeit des Pompeius im Osten, er enthielt die letzten Mittheilungen über die Pacificirung des Orients und die endgiltige Regelung der asiatischen Verhältnisse. Hier ist also das Schreiben, von dem es de prov. cons. heisst: 'eiusdem Pompeii litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis'. Das ist der Brief, der den Consular Cicero veranlasste, eine neue supplicatio vorzuschlagen.

Ich komme noch einmal auf die Stelle de prov. cons. zurück. Wenn es dort heisst: et cuius sententia primum duplicata est supplicatio consularis, so ist man auf den ersten Blick geneigt, das consularis mit supplicatio zu verbinden, und in der That spricht Manutius in der Erklärung der Stelle wiederholt von einer supplicatio consularis, als wäre das etwas Selbstverständliches. Indessen dürfte man schwerlich eine haltbare Erklärung für diesen Ausdruck finden. Es kann nach unserer Auseinandersetzung kein Zweifel sein, dass consularis zu cuius gehört: die Wendungen quo consule referente primum und cuius sententia primum . . . consularis entsprechen sich vollständig. Ich habe anderwärts (Ciceros Korrespondenz aus den Jahren 68—60 v. Chr. p. 13) die Vermuthung ausgesprochen, consularis sei an die falsche Stelle gerathen und es sei zu lesen: et cuius consularis sententia primum; indessen hat mich Herr Gymnasialdirektor Dr. C. Bardt brieflich darauf aufmerksam gemacht, dass für die überlieferte Stellung des consularis ein guter Grund vorhanden ist: es ist deshalb an den Schluss des Satzes getreten, damit die Parenthese (mihi enim estis adsensi . . .) sich daran anlehnen kann. Die richtige Beziehung dieses Wortes beseitigt gründlich jedes Missverständniss der Stelle.

Dortmund.

W. Sternkopf.

Verantwortlicher Redacteur: Hermann Rau in Bonn.

(8. Juli 1892.)